

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: christian.wregar@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. November 2018
Zl. K-400/021118/GK,LO

GZ: 633 850/74-IV/9/a/18

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erlassen wird und mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich unbeschadet der gemäß Art. 5 der Konsultationsvereinbarung Ende Juli 2018 erfolgten Anmeldung der Kostenersatzpflicht des Bundes nachfolgende Anmerkungen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben:

Wie auch bereits seitens der Bundesländer in einer gemeinsamen Stellungnahme an das BMASKG geäußert, sollten die Unsicherheiten bezüglich des länderweisen Verteilungsschlüssels - insbesondere wurde die Nachvollziehbarkeit, ob die Ausgangsbasis für die Berechnung der durch den Wegfall an Selbstzahlern bedingten Mehrkosten bei allen Bundesländern eine vergleichbare ist, kritisiert - geklärt werden. Allfällige Änderungen sollten spätestens im Rahmen der in § 4 vorgesehenen Endabrechnung erfolgen.

Darüber hinaus ist anzuführen, dass Anlage 1 des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich des Entfalls von Zuzahlungen aus Vermögen insofern von der ursprünglichen Berechnung (Dateneinmeldung der Länder) des Ganzjahres 2017 abweicht, was ebenfalls zu Verzerrungen im Verteilungsschlüssel des § 1 Abs. 2 führen könnte.

Betreffend den in § 4 Abs. 3 angeführten Berechnungszeitpunkt ist angesichts diverser Rückmeldungen eine Änderung auf 30. Juni 2019 anzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel